

16. Ist, wenn bei einem dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamt, z. B. einer Küsterlehrerstelle, gemäß § 30 Abs. 6, 7 des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 die Auseinander-  
setzung zwischen Kirche und Schulverband erfolgen soll, hierfür die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung der bisher gemeinschaftlich benutzten Vermögensstücke maßgebend?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1925 i. S. Schulgemeinde Groß-G.  
(Bekl.) w. Kirchengemeinde Groß-G. (Kl.). IV 126/25.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

In Groß-Germersleben ist das Volksschulamt (die Lehrerstelle) mit dem kirchlichen Amt des Kantors, Küsters und Organisten organisch vereinigt. Die Klägerin erstrebt die Auseinander-  
setzung des gesamten bisher zu Zwecken der Lehrerküsterstelle verwendeten Vermögens auf Grund des § 30 Abs. 6 und 7 des Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906. Sie verlangt gegenüber der beklagten Schulgemeinde die Feststellung ihres Allein-  
eigentums an gewissen Grundstücken, insbesondere am sogenannten Kantorhaus, und soweit erforderlich deren Umschreibung im Grund-  
buch, ferner Löschung einer zugunsten der Beklagten eingetragenen Belastung sowie die Anerkennung, daß sie Alleinberechtigte bezüglich weiterer Vermögensstücke (Kapitalien, Akzidentien, Renten und dergl.) sei. Das Landgericht hat, nachdem durch Urteil des Berufungs-  
gerichts der Rechtsweg gemäß § 30 Abs. 6 a. a. O. für zulässig erklärt war, nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Be-  
klagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach § 30 Abs. 7 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 soll eine Vermögensauseinandersetzung auch bei einseitiger Beibehaltung der Ämtervereinigung stattfinden können. Die Vorschrift ist aufgenommen, um bei der künftigen Trennung der Ämter Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu vermeiden (Begründung des Entwurfs, Druckf. des Abgeordnetenhauses 1905/06, II. Session, Nr. 11 S. 55). Der Auseinandersetzungsanspruch der Klägerin ist hiernach unabhängig von einer etwa erfolgten oder gleichzeitig beantragten Ämtertrennung gegeben.

Die Klägerin will bei der Auseinandersetzung ihr privatrechtliches Eigentum an sich ziehen. Die Beklagte widerspricht dieser Art der Regelung. Sie verlangt, selbst wenn die Klägerin nach Privatrecht Alleineigentümerin (Alleinberechtigte) wäre, Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Überweisung des Küsterhauses an den Schulverband gegen Übernahme der Unterhaltspflicht und allenfallsige Entschädigung, sowie Teilung der Acker und sonstigen Vermögensstücke. Zum mindesten beansprucht sie die Einräumung von Nutzungsrechten an den Stelleneinkünften, sowie die dauernde Benutzung der Schulräume und die Mitbenutzung der Lehrerwohnung. Sie stellt dabei die im öffentlichen Recht wurzelnde bisherige Zweckbestimmung der Vermögensstücke, die von Kirche und Schule genutzt würden, in den Vordergrund und bestreitet, daß lediglich privatrechtliche Gesichtspunkte für die Auseinandersetzung maßgebend seien. Die Vorinstanzen haben diese Auffassung mißbilligt und der Klägerin auf Grund des erbrachten Nachweises das Eigentum an den streitigen Vermögensstücken zugesprochen.

Im Schrifttum ist die Frage bestritten, ob bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts, hier einer Küsterlehrerstelle, und der dabei gemäß § 30 Abs. 6, 7 WUG. vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung die Schulgemeinde (der Schulverband) einen Anspruch darauf hat, an dem von der Kirche herrührenden, nicht etwa im gemeinschaftlichen Eigentum von Kirche und Schule stehenden Stellenvermögen in irgendeiner Weise (durch Zuweisung von Vermögensteilen oder Gewährung dauernder Rechte) beteiligt zu werden, weil nach öffentlichem Recht auf Grund der bisherigen Zweckbestimmung die Vermögensstücke für die Bedürfnisse

von Kirche und Schule verwendet wurden, oder ob diese Bestimmung für den Fall der Trennung ihr Ende erreicht und keine Rechtsfolgen nach sich zieht, vielmehr über die Zuteilung des Vermögens lediglich das Privatrechtsverhältnis entscheidet. Auf dem Standpunkt der beklagten Schulgemeinde stehen v. Eynern (im Volksschularchiv Bd. 8 S. 8, 97; Dirksen, das. Bd. 11 S. 113; auch v. Bremen, das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, Anm. 6 zu § 30), während die gegenteilige Auffassung von Koch, Trennung und Vermögensauseinandersetzung dauernd vereiniger Kirchen- und Schulämter S. 16; Paschalius (im Volksschularchiv Bd. 14 S. 209, 305); Arndt, die organisch vereinigten Kirchen- und Schulämter S. 24; Strippel, die kirchliche Küsterlehrerpründe S. 8, 24 und Starke (in der JW. 1923 S. 1019) vertreten wird. Das Reichsgericht hat in den Urteilen vom 22. Mai 1916 IV 414/15 (abgedruckt im Volksschularchiv Bd. 17 S. 240) und vom 2. Juni 1924 V 909/23 (JW. 1924 S. 1982 Nr. 16) die Frage nicht entschieden, weil in diesen Streitfällen eine Bestimmung des Vermögens für Schulzwecke überhaupt nicht vorlag, vielmehr erwiesen war, daß es nur kirchlichen Zwecken diene. Vom Berufungsrichter ist im gegenwärtigen Rechtsstreit eine solche Feststellung nicht getroffen, sondern nur verneint worden, daß die von der Klägerin beanspruchten Vermögensstücke allein für Schulzwecke bestimmt gewesen seien. Es ist also davon auszugehen, daß sie bisher bestimmungsgemäß für Zwecke der Kirche und Schule gemeinschaftlich benutzt wurden.

Die Streitfrage war im Sinne des Berufungsurteils zugunsten der Klägerin zu beantworten. Die die Auseinandersetzung betreffenden Vorschriften des Volksschulunterhaltungsgesetzes (§ 30 Abs. 6 und 7) enthalten in der Hauptsache Zuständigkeitsnormen und besagen nichts darüber, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Auseinandersetzung vorzunehmen ist. Es fragt sich, ob sonstwie aus dem Gesetz die Berechtigung des einen oder anderen Standpunkts hergeleitet werden kann. Die Beklagte beruft sich auf verschiedene Gesetzesstellen, aus denen sich die dauernde Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung und der diesbezüglichen Verpflichtungen der Klägerin ergebe, zunächst auf § 30 Abs. 2 und 4. Nach § 32 Abs. 1 kommen die auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule nur so weit in Wegfall, als sie nicht durch

das Gesetz aufrechterhalten werden. Aufrechterhalten sind somit u. a. die in § 30 erwähnten Verpflichtungen. Danach werden die von der Kirchengemeinde für das vereinigte Amt nach gesetzlichen Rechtsnormen, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verbindlichkeiten durch das Volksschulunterhaltungsgesetz nicht berührt (Abs. 4) und es sollen nach Abs. 2, wenn mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, nach Übergang der Schullast auf den Schulverband die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und Kirchenzwecke bestimmt gewesen sind, diesem Zwecke erhalten bleiben. Der Berufsrichter nimmt an, daß diese Vorschriften nach dem Sinn und Wortlaut des § 30 nur für die Dauer der Verbindung der Ämter, nicht aber für den Fall einer Trennung Geltung haben sollen. Die dauernde Vereinigung bilde die Voraussetzung für die dort ausgesprochene Aufrechterhaltung der bisherigen Zweckbestimmung; eine auf ihr beruhende Verpflichtung gerate gemäß § 32 Abs. 1 in Fortfall, wenn es zur Trennung komme. Daß diese Auffassung dem wirklichen Willen des Gesetzgebers entspreche, ergebe sich aus den Verhandlungen bei der Beratung des Gesetzentwurfs. Hier habe (Stenogr. Berichte des Herrenhauses 1905/06 S. 483/484) der Regierungsvertreter unwidersprochen ausgeführt, daß die Kirche im Falle der Trennung der Ämter ihr Vermögen zurücknehmen könne, daß alsdann der Staat für die Schule zu sorgen habe und daß der Kirche diese Last verfassungsmäßig nur durch ein Kirchengesetz auferlegt werden könne.

Die Revision macht demgegenüber geltend: Die Auslegung des Berufsrichters verstoße gegen den Wortlaut des Gesetzes. Es sei nicht angängig, an Stelle des „Wo“ in Abs. 1 des § 30 ein „Solange“ zu setzen. Vor allem sei aber die Bestimmung in § 30 Abs. 7 übersehen, wonach auch unter Beibehaltung der dauernden Ämtervereinigung eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Abs. 6 stattfinden könne. In diesem Fall verbleibe es bei der bisherigen Zweckbestimmung; die Verteilung müsse auf ihrer Grundlage erfolgen und könne nicht bei einer späteren Trennung wieder aufgehoben werden. Die Auslegung des Berufsrichters führe zu dem unannehmbaren Ergebnis, daß die Vermögensauseinandersetzung verschieden ausfalle, je nachdem sie mit oder ohne gleichzeitige Trennung erfolge.

Diese Angriffe gehen fehl. Die Auseinandersetzung des Abs. 7 hat die rechtliche, nicht die tatsächliche Seite des Gemeinschaftsverhältnisses zum Gegenstand. Es soll nach Art einer sogenannten Eventualteilung schon jetzt im Hinblick auf eine spätere Trennung der Ämter Klarheit über die Rechte am Stellenvermögen geschaffen werden. Die Auseinandersetzung nach Abs. 7 unterliegt daher keinen anderen Grundsätzen als diejenige nach Abs. 6. Ist für diese die Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke nicht entscheidend, so muß das auch für jene gelten. Die Beibehaltung der Verbindung der Ämter nach der Auseinandersetzung schafft nur einen tatsächlichen Zustand, hat aber nicht zur rechtlichen Folge, daß die bisherige, einstweilen fortgesetzte Zweckbestimmung für die Auseinandersetzung selbst maßgebend bleibt. Daß „Wo“ nicht auch im Sinne von „Solange als“ verstanden werden kann, ist der Revision nicht zuzugeben.

Auch im übrigen war der Auslegung des Berufungsrichters beizutreten. Die ganze Anordnung der Vorschriften des § 30, von denen erst die zwei letzten Absätze von der Trennung der Ämter und der Auseinandersetzung handeln, läßt erkennen, daß die Bestimmungen in Abs. 1 bis 5, wie dies in Abs. 5 noch besonders hervorgehoben ist, nur die Verhältnisse während der Dauer der Vereinigung im Auge haben, und daß namentlich die Zweckbestimmung der Vermögensstücke nur für diese Zeit aufrechterhalten bleiben soll. Mit Recht weist der Berufungsrichter auf den Grundgedanken des Gesetzes hin, der in den §§ 1, 29 Abs. 1, 32 Abs. 1 zum Ausdruck gelangt ist und dahin geht, die Kirche, nachdem der Schulverband Träger der Schullast geworden ist, von ihren auf Gesetz und Herkommen beruhenden Verpflichtungen zu befreien, ihr aber andererseits ihre Rechte an den zugleich Schulzwecken dienenden Vermögensstücken zu belassen. Die bei der Beratung des Gesetzes abgegebenen, oben erwähnten Erklärungen des Regierungsvertreters stellen im Einklang damit außer Zweifel, daß die Kirche ihr Vermögen, trotz seiner etwaigen öffentlichrechtlichen Mitbestimmung für Schulzwecke, ungeschmälert sollte zurücknehmen können. Gerade weil bei der Auseinandersetzung die privatrechtlichen Gesichtspunkte den Ausschlag geben sollten, ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses auf die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs gedrungen worden (Druckf. 1905/06, II. Session, B. zu N. 288 S. 532/533).

Beizupflichten ist dem Berufungsrichter des weiteren darin, daß die eine Zweckbestimmung berücksichtigenden Vorschriften der §§ 27, 28, 29 Abs. 2 BÜG. — ebenso wie § 25 Satz 2 — in dem Sonderfall des dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts (§ 30 das.) keine Anwendung zu finden haben. Die Revision kann sich also auf § 28 nicht berufen, wonach außer dem Vermögen selbständiger Schulstiftungen die sonstigen, zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentum von Dritten, insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, ihren Zwecken erhalten bleiben. Die Vorschrift besagt nichts weiter, als daß hier entgegen der allgemeinen Regel des § 24 Abs. 2 ein Vermögensübergang (Universalzufassung) auf den Schulverband nicht stattfindet; sie gilt aber nicht für den erst in § 30 geregelten besonderen Fall der Auseinanderetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts. Ebenso wenig soll die Bestimmung in § 29 Abs. 2 der Auseinanderetzung vorgreifen; auch sie hat nur für die Dauer der Vereinigung Geltung. § 27 endlich bezieht sich auf die wenigen sogenannten Parochialschulen (Kirchschulen), bei denen die Kirchengemeinde als solche bisher die alleinige Trägerin der ganzen Volksschullast war. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Küstereischulen des § 30, um die es sich hier handelt. Selbst wenn daher bei einer solchen Parochialschule Küster- und Schulamt vereinigt und die auszufordernden Vermögensstücke der Kirche bei der Auseinanderetzung dem Schulverband zuzuweisen wären, so würde aus dieser Sonderregelung das gleiche für Küstereischulen nicht zu folgern sein (vgl. hierzu v. Rohrscheidt, BÜG. N. 3 zu § 28, N. 2 zu § 27; v. Bremen, BÜG. N. 2 zu § 29, N. 1 zu 27; v. Brauchitsch, Preuß. Verm.-Gesetze Bd. VII, N. 1 zu § 29, N. 1 zu § 27 BÜG.; Paschasius, a. a. O. S. 306/307).

Auch die Berufung auf § 32 Abs. 2 BÜG. kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Danach bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bestehen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind alle, die außerhalb des Kreises der durch allgemeine Rechtsnorm zur Tragung der Volksschullast Verpflichteten stehen. Dahin gehört auch die Kirche, soweit sie an der Unterhaltung der in früherer Zeit meist von ihr gegründeten Schule beteiligt ist (Druckf. des Abgeordnetenhauses, a. a. O. N. 288 S. 227/228; v. Bremen, BÜG.,

Vorbem. vor § 32; v. Rohrscheidt, BÜG., A. 6 zu § 32; v. Brauchitsch, a. a. O. A. 7 zu § 32). Ihre Verpflichtungen bleiben erhalten, wenn sie auf besonderen — und zwar öffentlichrechtlichen (RÖZ. Bd. 78 S. 9) — Titeln beruhen, z. B. eigener Widmung gewisser Vermögensstücke zu Schulzwecken oder Stiftungen, die ihr von anderen zu solchen Zwecken gemacht wurden. Von der Beklagten sind aber derartige Rechtstitel nicht nachgewiesen worden. Sie hat selbst in einem Schriftsatz erklärt, daß sich eine Widmung nicht mehr feststellen lasse. Bloße Möglichkeiten reichen selbstverständlich nicht aus, wenn auch an den Nachweis angefaßt der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse keine allzustringenten Anforderungen zu stellen sind. Eine ausschließliche langdauernde Benutzung der Vermögensstücke nur für Schulzwecke, von der die Revision spricht, ist vollends nicht dargetan. Auch der Umstand, daß die „Schule“ als Besitzerin des Kantorats und einiger Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist, genügt nicht, wie die Revision meint, zum Nachweis einer Widmung oder Stiftung, da nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters unter Schule hier die alte Kirchenschule zu verstehen und als Rechtsträgerin die Kirche anzusehen ist.

Aus alledem folgt, daß, wenn das Eigentum und die alleinige Berechtigung der Kirche an den streitigen Vermögensstücken erwiesen wird, ihre gemeinschaftliche Bestimmung zu Kirchen- und Schulzwecken, obwohl sie bis zur Trennung aufrechterhalten bleibt, die Auseinanderetzung nicht zu beeinflussen vermag und für diesen Fall der Beklagten keine Rechte gibt. Wie es zu halten wäre, wenn Teile des Kirchenvermögens nur zu Schulzwecken bestimmt wären und verwendet würden, ist hier nicht zu untersuchen, da nach dem Berufungsurteil ein solcher Sachverhalt nicht feststellbar ist.

An dem dergestalt auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes gewonnenen Ergebnis können auch die im Schrifttum, zum Teil unter Berufung auf die Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, erörterten allgemeinen Gesichtspunkte nichts ändern. Weder die geschichtliche Entwicklung noch Gründe der Billigkeit zwingen dazu, das Eigentum der Kirche an dem vereinigten Stellenvermögen zu teilen oder zugunsten der Schule zu beschränken. Die Bindung des kirchlichen Vermögens steht und fällt hier mit der

Dauer der Vereinigung der Ämter. Was die Urteile aus früherer Zeit anlangt, so haben sie, soweit ersichtlich, die Verhältnisse während der Dauer der Ämtervereinigung, nicht aber die Auseinandersetzung nach der Trennung betroffen (so die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 2. Mai 1883 bei Gruchot Bd. 27 S. 976 und vom 12. Mai 1884/15. Oktober 1885, letzteres abgedr. im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 S. 68, ferner Urteil des Obergerichtes in dessen Entscheidungen Bd. 14 S. 258), auch teilweise für die Leistungen zu Schulzwecken den Nachweis eines besonderen Rechtstitels verlangt (Urteil des Reichsgerichts vom 21. Mai 1890 bei Gruchot Bd. 34 S. 1036). Sie können jedenfalls für die auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes zu treffende Entscheidung der Streitfrage keine maßgebende Bedeutung beanspruchen. . . .